

# Satzung der Beylia Ochse e.V.

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein soll den Namen „Beylia Ochse“ führen und als eingetragener Verein in das Vereinsregister aufgenommen werden. Nach Abschluss dieses Verfahrens erhält der Name den Zusatz "e.V.". Sitz des Vereines ist 56283 Beulich.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Zweck des Vereins besteht in der Anschaffung, der Restauration und Pflege alter Landmaschinen sowie landwirtschaftlicher Geräte und Werkzeuge. Hierbei soll die technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte für das Leben und Arbeiten auf dem Lande dargestellt und erhalten werden. Im Rahmen einer Ausstellung präsentiert der Verein in unregelmäßigen Zeitabständen seinen restaurierten Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Werkzeugen.

## § 3

### **Gewinne und Überschüsse**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereines zu verwenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven (den Verein Fördernde) Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach mündlichen oder schriftlichen Antrag. In begründeten Fällen kann die Aufnahme durch den Vereinsvorstand verwährt werden.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin.
- (2) Die Mitgliedschaft endet im Todesfall mit dem Eintritt dieses Ereignisses.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Ausschließungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.  
Voraussetzungen und Gründe für einen Ausschließungsbeschluss ist vorsätzliches Verhalten eines Mitglieds, das geeignet erscheint, dem Verein erheblich zu schaden. Dem auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in mündlicher oder schriftlicher Form zu geben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen oder Teilen davon.

...

**§ 6**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge das Vereinsleben zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Verfolgung der Vereinszwecke zu unterstützen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstands nachzukommen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

**§ 7**  
**Mitgliederbeitrag**

- (1) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

**§ 8**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

**§ 8.1**  
**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem 1. Vorsitzenden
  - (b) dem 2. Vorsitzenden
  - (c) dem Schriftführer
  - (d) dem Kassenswart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu wählen.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

...

## **§ 8.2.1 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter im 1. Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit der vorgesehenen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Zur Niederschrift der Versammlung wird ein Schriftführer bestellt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen und sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und von Ausschussmitgliedern erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen und sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Ferner können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch Begehren von mindestens 49 Prozent der Mitgliederzahl einberufen werden. Wird bei Letzterem dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.
- (9) Es sind die Bestimmungen des BGB maßgebend

## **§ 8.2.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
- (2) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (3) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- (4) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Beschlussvorschläge, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) die Bildung von Ausschüssen
- (7) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (8) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

...

**§ 9**  
**Niederschrift von Beschlüssen**

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

**§ 10**  
**Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

**§ 11**  
**Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die von Privatpersonen zur Verfügung gestellten Gerätschaften sind den Eigentümern entsprechend der zu führenden Eigentümerliste zurückzugeben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitglieder zu verteilen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Beylia Ochse am 01.10.2010 durch die Mitglieder beschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung im Rahmen des Verfahrens zur Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit zur Einsicht dieser Satzung.